

SATZUNG

Präambel

Der Landessportbund Thüringen (LSB Thüringen) gliedert sich gemäß § 10 Absatz 1 seiner Satzung regional entsprechend den kommunalpolitischen Kreisgrenzen des Freistaates Thüringen in Kreissportbünde bzw. bei kreisfreien Städten in Stadtsportbünde.

Die Kreis- und Stadtsportbünde sind rechtlich selbständige Vereine (eingetragene Vereine). Sie organisieren sich nach Maßgabe einer einheitlichen Satzung (§ 10 Absatz 3 der Satzung des LSB Thüringen).

Die Kernsatzung gliedert sich in verbindliche Satzungsbestimmungen, die von den Kreis- und Stadtsportbünden zu übernehmen sind und in variable Satzungsbestimmungen, die von den Kreis- und Stadtsportbünden nach eigenem Ermessen abgeändert und den individuellen Erfordernissen angepasst werden können.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Kreissportbund Bad Salzungen e.V. – nachfolgend Kreissportbund – genannt.

Der Kreissportbund wurde am 26.05.1990 gegründet, ist im Vereinsregister Bad Salzungen unter der VR Nr. 64 eingetragen und hat seinen Sitz in Bad Salzungen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Sein Wirkungsbereich ist das Gebiet des Altkreises Bad Salzungen in den Grenzen vom 30.06.1994.

§ 2 Grundsätze und Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Kreissportbundes ist die allgemeine und umfassende Pflege und Förderung des Sports für alle Altersklassen und für alle Fachrichtungen.
2. Der Kreissportbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Kreissportbund ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Kreissportbundes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreissportbundes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Durch den Einsatz des Spielmobiles bei Sport- und Spielfesten von Kindertagesstätten, Schulen und Sportvereinen soll die Lebensfreude, Entspannung, Gesundheit und Familiensinn gefördert werden und ein gesundheits- und umweltbewusstes Verhalten sowie sportliches Leistungsstreben gefördert werden.
7. Durch die Organisation und Durchführung von Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche sollen freudvolle und erlebnisreiche Freizeitangebote vermittelt werden. Die Kinder und Jugendlichen sollen sich erholen sowie Spannung und Abwechslung vom Schulalltag erfahren.
8. Der Kreissportbund wird ehrenamtlich geführt. Weiterhin dürfen Aufwandsentschädigungen nach § 27 BGB gewährt werden. Zusätzlich kann der Vorstand bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
9. Der Kreissportbund sieht sich dem von den Mitgliedsorganisationen des LSB Thüringen beschlossenen Leitbild „Mitten im Sport – Mitten im Leben“ und dessen Grundsätzen verpflichtet.
10. Der Kreissportbund als regionale Gliederung des LSB Thüringen setzt sich gemeinsam und abgestimmt mit ihm für die Wahrung der Einheit des Sports und der Solidarität des organisierten Sports nach innen und außen ein.
11. Grundlage des Wirkens des Kreissportbundes ist sein Bekenntnis und das seiner Mitglieder, Organ und Gremien zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.
12. Der Kreissportbund vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz sowie der Wahrung seiner parteipolitischen Neutralität. Er missbilligt rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen entschieden und tritt gegen jegliche Art von Extremismus ein.
13. Der Kreissportbund verurteilt jegliche Form von Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer und sexueller Art und Ausprägung.
14. Der Kreissportbund tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein.
15. Der Kreissportbund bekennt sich zur Verwirklichung der Gleichstellung und setzt sich für die Förderung der Gleichbehandlung von Frauen und Männern ein.
16. Der Kreissportbund setzt sich für eine ökologische Nachhaltigkeit ein und macht sich dabei für seine natürliche Umwelt, die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz sowie ihre Nutzung für das Sporttreiben stark.
17. Der Kreissportbund strebt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Kreis-/ Stadtverwaltung und den im Kreistag/Stadtrat vertretenen demokratischen Parteien bei Wahrung der Prinzipien von Subsidiarität und Autonomie des Sports an. Er verweist dabei auf Artikel 30 Absatz 3 der Verfassung des Freistaates Thüringen „Der Sport genießt Schutz und Förderung durch das Land und seine Gebietskörperschaften“ sowie auf das Thüringer Sportförderungsgesetz und auf § 2 Absatz 2 der Thüringer Kommunalordnung.
18. Der Kreissportbund fördert über das Wirken seines Jugendverbandes, der Kreissportjugend, entsprechend SGB VIII die Jugendarbeit.

§ 3 Aufgaben des Kreissportbundes

1. Als regionale Gliederung des Landessportbundes Thüringen e.V. (LSB Th.) erfüllt der Kreissportbund die Aufgaben des LSB Th. im Kreisgebiet, soweit diese in seine regionale Kompetenz fallen.
2. Der Kreissportbund fördert und unterstützt im Eilvernehmen seine Vereine und Verbände, insbesondere bei:
 - der Stärkung ihrer wirtschaftlichen Basis,
 - dem Austausch von Erfahrungen zwischen den Mitgliedsvereinen und –verbänden,
 - der Zusammenarbeit mit legislativen und exekutiven Organen des Wartburgkreises und kommunalen und gesellschaftlichen Institutionen bzw. Organisationen der Region, zur Sicherung der Bedingungen für die sportliche Betätigung seiner Mitglieder,
 - Beratung und Unterstützung innerhalb der Vereinsentwicklung
 - Förderung von Ehrenamt und freiwilligen Engagement
 - der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen des Wartburgkreises zur Förderung des Breiten-, Leistungs- und Behindertensports sowie der Jugendverbandsarbeit
 - Interessenvertretung seiner Vereine und Verbände
 - der Koordinierung und Förderung der Öffentlichkeitsarbeit,
 - der Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern, Sportassistenten und Vereinsmanagern,
 - der Entwicklung und Durchführung altersgerechter, gesundheitlicher und sozial ausgewogener Sportprogramme,
 - Ehrungen von Personen, die sich um den Sport verdient gemacht haben,
 - Förderung des Nachwuchssportes in den Mitgliedsvereinen auf Grundlage seiner „Richtlinie zur Förderung des Nachwuchssportes“,
 - Organisation von Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche des Wartburgkreises,
 - Abnahme und Verleihung des Deutschen Sportabzeichens,
 - Umsetzung von Projekten
 - Schulung von Vereinsvorständen
3. Der Kreissportbund pflegt die Zusammenarbeit mit den kommunalen Gebietskörperschaften und bildet Kooperationen mit anderen Organisationen sowie der Wirtschaft auf kommunaler und regionaler Ebene.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Kreissportbundes sind:

- a) Die Sportvereine des LSB Th., die ihren Sitz im Gebiet des Kreissportbundes haben.

Im Zusammenhang mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im LSB Th. werden sie in ein und demselben organisatorisch zusammengefassten Antragsverfahren zugleich Mitglied im Kreissportbund. Die Beendigung der Mitgliedschaft im LSB Thüringen zieht die Beendigung der Mitgliedschaft im Kreissportbund nach sich. Entsprechendes gilt auch für die Beendigung der Mitgliedschaft im Kreissportbund.

Eine Mitgliedschaft nur im Kreissportbund oder nur im LSB Th. ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Austritt aus dem Kreissportbund/LSB Th. ist zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten schriftlich zu erklären.

Die Austrittserklärung muss mindestens einer der beiden vorgenannten Organisationen rechtzeitig zugehen.

Der Ausschluss erfolgt durch das Präsidium des LSB Th. nach Anhörung des Kreissportbundes. Die Beendigung der Mitgliedschaft regelt § 12 Abs. 3 Ziffer 3 der Satzung des Landessportbundes.

Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere vor:

- bei Handlungen, die sich gegen den Kreissportbund oder den LSB Th., seine Zwecke, seine Ziele und Aufgaben sowie ihr Ansehen richten und die Belange des Sports schädigen,
- bei groben Verstößen gegen die Satzung des Kreissportbundes und/oder gegen die Satzung des LSB Th. und/oder deren Ordnungen,
- bei Nichtbeachtung von Beschlüssen der Organe des Kreissportbundes, trotz schriftlicher Abmahnung,
- bei fehlender Mitgliedschaft in einem Verband gemäß § 11 Abs. 2 und 3 der Satzung des LSB Th.
- bei Verlust der Gemeinnützigkeit
- bei Beitragsrückständen oder sonstigen bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreissportbund oder dem LSB Thüringen 6 Monate nach Fälligkeit und zweimaliger schriftlicher Mahnung
- bei Nichtabgabe der Mitgliederbestandserhebung entsprechend der LSB-Vorgabe nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung
- bei einem groben Verstoß gegen die Werte und Grundsätze des Kreissportbundes und des LSB Thüringen, insbesondere durch Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung durch Vereinsmitglieder oder Vereinsfunktionäre auch außerhalb ihrer Vereinstätigkeit und deren Duldung durch den Verein

- b) Gebietsrelevante regionale Untergliederungen von Sportfachverbänden des LSB Th., deren Sportart in mindestens einem dem Kreissportbund angehörenden Mitgliedsverein des LSB Th. betrieben wird.

§ 5 Ehrenvorsitz / Ehrenmitgliedschaft

1. Der Kreissportbund kann an besonders verdiente Persönlichkeiten des Sports eine Ehrenmitgliedschaft vergeben. Ein Ehrenvorsitz kann nur an ehemalige Vorsitzende des KSB Bad Salzungen vergeben werden.
2. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme einzuladen.

§ 6 Satzungszusammenhang von Kreissportbund und Landessportbund Thüringen

1. Die Satzung des Kreissportbundes und die ergänzenden Ordnungen und Beschlüsse müssen sich in die Satzung, Zielsetzungen und Beschlüsse des LSB Th. einfügen und dürfen keine Widersprüche dazu enthalten.

2. Satzungsänderungen bezüglich der Bestimmungen der Kernsatzung (§1;§2; §3 Absatz 1 bis 6; §4; §5 Abs. 1;§6; §7 Ziffer 1; § 8 Abs. 1 Satz 2 bis 5, Abs. 2 Satz 1 3. und 7. Anstrich; § 11 Absatz 3: § 13; § 14; § 15) erfolgen für alle Kreissportbünde und Stadtsportbünde im LSB Th. einheitlich. Sie bedürfen der Initiative oder Zustimmung der Mitgliederversammlung des LSB Thüringen und werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.
3. Der Kreissportbund verpflichtet sich, die von der Mitgliederversammlung des LSB Th. beschlossene Satzungsänderung, zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen.
4. Für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Kreissportbund und dem LSB Th. ist das Schiedsgericht des LSB Th. zuständig. Es soll auf eine Schlichtung des Rechtsstreites hinwirken. Weitere Rechtswege bleiben davon unberührt.

§ 7 Organe

Die Organe des Kreissportbundes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand und
- die Kreissportjugend

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Kreissportbundes. Ihr gehören an:
 - die Mitglieder des Vorstandes,
 - die Delegierten der Mitgliedsvereine,
 - die Delegierten der gebietsrelevanten regionale Untergliederungen der Sportfachverbände,
 - die Delegierten der Kreissportjugend
 - die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder
 - die Kassenprüfer
2. Stimmrecht zur Mitgliederversammlung haben die Delegierten der Mitgliedsvereine, die Delegierten der gebietsrelevanten regionalen Untergliederungen der Sportfachverbände, die Delegierten der Kreissportjugend, die Kassenprüfer und die Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Anzahl der Delegierten und die Anzahl der Stimmen bemessen sich nach den Stimmrechten gemäß § 10.
4. Für die Durchführung der Mitgliederversammlung gelten die Geschäftsordnung und die Wahlordnung des Kreissportbundes.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahmen der Berichte des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung (Erfüllung Haushaltsplan), den Haushaltsplan und den Mitgliedsbeitrag,
 - Neuwahl des Vorstands und der Kassenprüfer,

- Bestätigung der/des von der Hauptversammlung der Kreissportjugend gewählten Vorsitzenden
 - Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung des LSB Th.
 - Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung
 - Verabschiedung von Ordnungen
 - Bestätigung der Jugendordnung
 - Ersatzwahl bzw. Ersatzbestätigung ausgeschiedener Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer für die verbleibende Amtsdauer
 - Entscheidung in grundsätzlichen, den Kreissportbund betreffenden Angelegenheiten
 - Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
6. Die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes, die Bestätigung des Vorsitzenden der Kreissportjugend und die Wahlen der Kassenprüfer finden alle drei Jahre statt. Im Jahr der Wahl trägt die Mitgliederversammlung den Namen „Kreissporttag“. Der „Kreissporttag“ findet im Jahr des „Landessporttages“ des LSB Thüringen statt und soll rechtzeitig vor dem Landessporttag stattfinden.
 7. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Auf Antrag von 1/3 der Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
 8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins verlangt.
 9. Zur Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von 8 Wochen mit Ort, Datum und Uhrzeit schriftlich eingeladen. Die Tagesordnung und die Beschlussunterlagen für die Mitgliederversammlung sind durch den Vorstand schriftlich mit einer Meldefrist von 3 Wochen an die Mitglieder zu übermitteln. Die Versendung per E-Mail wahrt die Schriftform.
 10. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
 11. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Kreissportbundes oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
 12. Dringlichkeitsanträge werden nur behandelt, wenn sie schriftlich eingebracht werden und die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Behandlung zustimmt.
 13. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
 14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand des Kreissportbundes

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) der Vorsitzende
 - b) zwei stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Schatzmeister

- d) der Vorsitzende der Kreissportjugend
 - e) die Frauenwartin
 - f) der Breitensportwart
 - g) der Pressewart
 - h) der Verantwortliche für den Behinderten-, Rehabilitations- und Seniorensport
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Kreissportbund gemeinsam.

Bis zur Neuwahl bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Während der Wahlperiode frei werdende Vorstandspositionen werden bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstand kommissarisch besetzt. Die nächste Tagung der Mitgliederversammlung besetzt die frei gewordene Vorstandsposition durch Ersatzwahl für den Zeitraum bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode.

§ 10 Stimmenverhältnisse

In der Mitgliederversammlung gilt folgender Stimmenschlüssel:

- a) Die von den Mitgliedsvereinen entsandten Delegierten nach folgendem Delegiertenschlüssel:
 - Mitgliedsvereine bis 200 Mitglieder – 1 Delegiertenstimme
 - Mitgliedsvereine 201 bis 400 Mitglieder – 2 Delegiertenstimmen
 - Mitgliedsvereine über 401 Mitglieder – 3 Delegiertenstimmen
- b) Die Delegierten der gebietsrelevanten regionale Untergliederungen der Sportfachverbände nach folgendem Delegiertenschlüssel:
 - Jede regionale Untergliederung der Sportfachverbände hat pro angefangene 1.000 gebietsangehörige Mitglieder des KSB Bad Salzungen, eine Delegiertenstimme
- c) Die beiden Delegierten der Kreissportjugend.
- d) Die Mitglieder des Vorstandes.
- e) Die Kassenprüfer des Kreissportbundes.

§ 11 Ordnungen des Kreissportbundes

Der Kreissportbund regelt seinen eigenen Tätigkeitsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er gibt sich zu diesem Zweck insbesondere eine

- Geschäftsordnung,
- Wahlordnung,
- Finanzordnung,
- Jugendordnung und
- Ehrenordnung

§ 12 Beiträge

Der Kreissportbund kann von seinen Mitgliedern Beiträge erheben. Die Höhe und die Fälligkeit werden auf der Tagung der Mitgliederversammlung beschlossen. In dem Jahr, in welchem ein Kreissporttag stattfindet beschließt der Kreissporttag die Höhe und Fälligkeit der Beiträge.

Kreissportbund und LSB Thüringen können ein gemeinsames Einzugsverfahren für Ihre Mitgliedsbeiträge vereinbaren.

§ 13 Verwaltung des Kreissportbundes

1. Zur Erfüllung seiner laufenden Aufgaben unterhält der Kreissportbund eine Geschäftsstelle.
2. Die Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiter/innen erfolgt durch den Vorstand auf der Grundlage des durch die Mitgliederversammlung bestätigten Haushaltsplanes.

§ 14 Kreissportjugend

1. Die Kreissportjugend ist die Jugend- und sportliche Jugendarbeit in besonderer Weise fördernde Jugendorganisation des Kreissportbundes.
2. Die Kreissportjugend gibt sich eine Jugendordnung, die der Bestätigung durch den Vorstand des Kreissportbundes bedarf. Im Rahmen dieser Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung und der Ordnungen des Kreissportbundes arbeiten und beschließen die Organe der Kreissportjugend in eigener Verantwortung.
3. Die Kreissportjugend verfügt über ihre zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
4. Die Kreissportjugend wird im Rechtsverkehr vom Kreissportbund vertreten.

§ 15 Haushalt des Kreissportbundes

1. Der Vorstand ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.
2. Die finanziellen Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes bewegen.
3. Für jedes Geschäftsjahr ist über Einnahmen und Ausgaben abzurechnen.

§ 16 Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Der Kreissporttag wählt für die Dauer von drei Jahren drei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Organ sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kassen- und bankgeschäfte des Kreissportbundes, einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr stichprobenartig sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassen- und Bankgeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 17 Auflösung des Kreissportbundes

1. Für die Auflösung des Kreissportbundes ist die Mitgliederversammlung oder der Kreissporttag zuständig.
2. Die Auflösung des KSB Bad Salzungen ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Der Vorstand setzt den Beschlussantrag über die Auflösung des KSB Bad Salzungen erst auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung, wenn mindestens 50% der Mitglieder nach §4 dies beim Vorstand schriftlich beantragen. Auch der Vorstand des Kreissportbundes kann die Auflösung des Kreissportbundes beantragen. Der Antrag der Mitglieder oder des Vorstandes bedarf der schriftlichen Begründung.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sowie der Zustimmung der Mitgliederversammlung oder des Landessporttages des LSB Th.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem LSB Thüringen zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Kreissportbundes abwickeln.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kreissportbundes, nach Ausgleich der Verbindlichkeiten, an die Kreisverwaltung des Wartburgkreises (Landratsamt Wartburgkreis), die es im Einvernehmen mit dem LSB Th., unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 18 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

Die Satzung vom 15.05.2014 wurde zur Mitgliederversammlung des Kreissportbundes am 28.05.2015 geändert und neu errichtet.

Bad Salzungen, den 28.05.2015